

2052/AB XX.GP

Die Abgeordneten Mag. Terezija STOISITS, Freundinnen und Freunde haben an mich am 26.7.1997 die schriftliche Anfrage Nr. 2045/J betreffend "Abschiebung von Flüchtlingen aus Afghanistan" mit folgendem Wortlaut gerichtet:

- "1. Warum wurden die drei afghanischen Flüchtlinge am Donnerstag, den 26.9. abgeschoben, obwohl Amnesty International als auch UNHGR darauf hingewiesen haben, daß aufgrund der politischen Ereignisse eine Abschiebung nach Afghanistan nicht möglich sei.
2. Wie konnte das BMI das Bestehen von Abschiebungshindernissen verneinen, obwohl dies aus Schreiben des UNHGR und von Amnesty International hervorgeht?
3. Welche Kosten sind der Republik Österreich durch die unnötige Abschiebung der drei afghanischen Flüchtlinge nach Neu Dehli und den folgenden Rückflug nach Wien entstanden?
4. Werden Sie irgendwelche konkreten Maßnahmen gegen die verantwortlichen Beamten setzen, zumal bekannt gewesen sein mußte, daß aufgrund der politischen Ereignisse eine Abschiebung nach Afghanistan nicht möglich sein wird?

5. Warum werden die restlichen drei afghanischen Flüchtlinge die nicht abgeschoben wurden, am 28./29. 9.

neuerlich in

Schubhaft genommen, obwohl zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt sein mußte, daß eine Abschiebung nach Afghanistan nicht möglich ist?

6. Ist Ihrem Ministerium bzw. der zuständigen Sektion das Positionspapier des UNHCR zur Abschiebung abgelehrter afghanischer Asylwerber vom 31. 5. 1996 bekannt?

7. Werden Sie angesichts dieses Positionspapiers dafür sorgen, daß auch abgelehnte afghanische Asylwerber nicht in Schubhaft genommen werden, zumal eine Abschiebung nicht möglich ist?
Wenn nein, warum nicht und wie rechtfertigen Sie dann die Inschubhaftnahme dieser Personen?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Nach den mir vorliegenden Unterlagen lagen in allen Fällen rechtskräftig abgeschlossene Verfahren nach dem Asylgesetz und dem Fremdengesetz vor. Die abweislichen Bescheide sind umfassend begründet und erledigen die Vorbringen der Antragsteller zur Gänze, die politische Tätigkeit wurde in vollem Umfang gewürdig. Abschiebungshindernisse gemäß §37 FrG waren auch nach eingehen der Prüfung des vom UNHCR in diesen Anlaßfällen am 11. 9.1996 an die verfahrensführende Behörde übermittelten Positionspapiers nicht gegeben.

Zu Frage 3:

Es entstanden Kosten in der Höhe von öS 162.795,--

Zu Frage 4:

Wie bereits in Frage 1 ausgeführt, wurde in diesen Einzelfällen die Abschiebung als möglich erachtet. Die dramatische Entwicklung in Kabul, die gerade am Tag des Fluges eintrat, konnte nicht vorhergesehen werden. Ich sehe daher keine Gründe, Maßnahmen gegen einzelne Beamte zu setzen.

Zu Frage 5:

Die drei Fremden wurden in Wien als unverständlose und mittellose Fremde festgenommen. Nach Abklärung mit der verfahrensführenden Behörde wurden diese unverzüglich aus der Schubhaft entlassen.

Zu Frage 6:

Ja.

Zu Frage 7:

Das Instrument eines generellen Abschiebungsstop ist der österreichischen Rechtsordnung fremd. Hervorzuheben ist, daß die Schubhaft ausschließlich bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 41 ff FrG sowie unter Beachtung des § 9 Asylgesetz verhängt wird. Abschiebungshindernisse sind in jedem Einzelfall von der Behörde zu prüfen, wobei den Fremden ein vielfältiges und differenziertes Instrumentarium von Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung steht. Generell sind die Behörden angewiesen, bei Angehörigen von sensiblen Herkunftsländern allfällige Refoulementverbotenegründe besonders sorgfältig zu prüfen. Aus gegebenen Anlaß wurden diese besonderen Sorgfaltspflichten ausdrücklich in Erinnerung gerufen.